

Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97070 Würzburg

In Sachen

XXX

und

XXX

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern als Träger der Polizei

- Beklagte -

Ergänzen wir:

Bei dem Verweis auf das Aktenzeichen W 5 S 12.307 handelt es sich um einen Fehler. Wie die Klagegegnerin richtigerweise bemerkt hat sollte auf das Aktenzeichen W 5 S 12.335 verwiesen werden.

Entgegen der Auffassung der Klagegegnerin liegt ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse vor.

a) Es besteht ein Rehabilitationsinteresse

Rehabilitationsinteresse ist gegeben, da ein schwerwiegender Eingriff in das von Art. 8 GG geschützte und vom BVerfG anerkannte Selbstbestimmungsrecht über die Form der Versammlung vorliegt. Das Selbstbestimmungsrecht über die Form umfasst dabei auch die Auswahl der Kundgebungsmittel, die grundsätzlich nur bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingeschränkt werden darf. Bei der rechtswidrigen Beschränkung der Anzahl der Betten auf eines, wenn tatsächlich mindestens zwei wie bereits vom VG Würzburg festgestellt wurde zulässig sein müssten, stellt eine Halbierung der Ruhemöglichkeiten der Versammlungsteilnehmer dar. Bei einer Dauerversammlung über viele Wochen, kann bei einer Halbierung der Ruhemöglichkeiten, die einen erheblichen Einfluss auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Versammlungsteilnehmer hat und nach der Ansicht der Betreuenden Ärzte einem „erzwungenen Schlafstreik“ gleichkommt nicht davon die Rede sein, dass das kommunikative Anliegen nicht erheblich beeinträchtigt ist. Faktisch liegt in der rechtswidrigen Beschränkung der Bettenanzahl und der damit Verbundenen erzwungenen Gesundheitsbeeinträchtigung daher nicht nur ein Eingriff in Art. 8 GG sondern auch in Art. 2 GG vor, bei dem immer ein Rehabilitationsinteresse gegeben ist.

b) Es besteht Wiederholungsgefahr

Wie die Klagegegnerin richtig erkannt hat, dauert die betroffene Versammlung noch an. Darüber hinaus wird die Versammlung auch weiter fortgeführt, bzw. vergleichbare Versammlungen durchgeführt werden. Die aktuelle, vom VGH angeregte Vereinbarung zwischen den Versammlungsteilnehmern und der Stadt Würzburg läuft am 15. Juni aus. Darüber hinaus ist es der Polizei als Versammlungsbehörde jederzeit möglich erneute Beschränkungen aufzuerlegen, was wegen der sich häufig verändernden Situation wahrscheinlich erscheint. Wie die Beschränkungen der Stadt hinsichtlich der Fortführung der Versammlung aussehen ist außerdem nicht absehbar. Es besteht daher ein Interesse feststellen zu lassen, das bei der Festlegung von nur einem Bett für zehn rund um die Uhr anwesende Versammlungsteilnehmer der rechtlich zulässige Rahmen der Beschränkung verlassen wurde.

c) Es handelt sich um einen sich typischerweise kurzfristig erledigende Verwaltungsakt

Wie bei zahlreichen anderen Maßnahmen, die sich typischerweise kurzfristig erledigen, ergibt sich auch hier ein Bedürfnis für eine Feststellung daraus, dass sonst die Rechtmäßigkeit solcher Verwaltungskate praktisch nie einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden können. Damit würde aber die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG leerlaufen. Selbst wenn das Gericht der Ansicht der Klagegegnerin, dass es sich bloß um einen geringen Grundrechtseingriff handelt, folgen würde, liegt daher ein Rechtsschutzinteresse vor, da der Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG unabhängig von der Schwere des Eingriffs gilt.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

und

XXX